

## **BENUTZUNGSORDNUNG der Gemeindebibliothek Holzwickede**

vom 25. Juli 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 19.04.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Holzwickede beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebibliothek Holzwickede ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Holzwickede. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Benutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede richtet sich nach dem öffentlichen Recht. Sie steht jeder Person offen.

### **§ 2 Anmeldung**

(1) Die Zulassung zur entgeltpflichtigen Benutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Hierzu meldet sich der Benutzer persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Gleichzeitig stimmt er der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung seiner Daten im Rahmen der Bibliotheksnutzung zu. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Gemeindebibliothek Holzwickede die schriftliche Einwilligung eines/einer Erziehungsberechtigten, wonach diese/r dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet. Kinder erhalten einen eigenen Ausweis, sobald sie zur Schule gehen.

(2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde Holzwickede bleibt. Der Verlust ist unverzüglich der Gemeindebibliothek zu melden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Auch die Verlängerung des Benutzerausweises um jeweils ein Jahr ist gebührenpflichtig.

(3) Der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte diese Benutzungsordnung an und erklärt gleichzeitig sein Einverständnis zur Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

(4) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Gemeindebibliothek Holzwickede unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für die Internetnutzung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Bei Personen unter 18 Jahren ist auch hier die Einwilligung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.

### **§ 3 Ausleihe**

(1) Die Medien der Gemeindebibliothek können gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden. Ausnahme ist der mit „nicht entleihbar“ gekennzeichnete Präsenzbestand.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Zeitschriften, Cassetten und Spiele 2 Wochen, für CD's und Videos drei Tage. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt, auf Antrag auch verlängert werden. Die Gemeindebibliothek Holzwickede ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(3) Die Leihfrist von entliehenen Medien kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch telefonisch erfolgen.

(4) Gewünschte Titel, die sich im Bestand der Bibliothek befinden, aber ausgeliehen sind, können vorgemerkt werden. Bereitgestellte Titel werden vom Tag der Benachrichtigung an 10 Tage reserviert.

### **§ 4 Internetnutzung**

Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze in der Gemeindebibliothek Holzwickede gelten folgende Bedingungen:

- a) Die Nutzung des Internets ist nur eingetragenen Lesern der Bibliothek möglich. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer oder den Programmen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung des für die Internetnutzung bereitgestellten Computers entstehen, ist der Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r schadensersatzpflichtig.
- b) Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde pro Tag begrenzt. Diese Zeit darf nur überschritten werden, wenn keine anderen Interessenten warten.
- c) Die Gemeindebibliothek und die Gemeinde sind nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
- d) Werden Websites mit gewaltverherrlichendem oder pornografischen Inhalt aufgerufen, so wird die Sitzung durch das Personal abgebrochen und jede weitere Nutzung des Internetangebotes untersagt.
- e) Mitgebrachte Software darf auf dem Rechner der Bibliothek nicht installiert werden.
- f) Das Downloaden ist nicht zulässig, ebenso das Chatten oder Spielen.

## **§ 5 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, erhoben. Die Gebühren sind durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Versäumnisgebühren werden ggfls. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(3) Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r schadensersatzpflichtig.

(4) Der Verlust eines entlehnen Mediums ist der Gemeindebibliothek Holzwickede unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatz ist dergestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls ist ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen.

(5) Der Benutzer hat sich beim Empfang der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 7 Nutzung durch die Schulen, Präsenzbibliothek**

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek Holzwickede durch das Clara-Schumann-Gymnasium und die Josef-Reding-Schule im Rahmen des Unterrichts bzw. die Nutzung der Präsenzbibliothek gelten die gesonderte Absprachen mit den beiden Schulen.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 9 Hausordnung**

- (1) Im Bibliotheksraum sind Rauchen und störendes Verhalten nicht erlaubt; der Verzehr von Speisen und Getränken ist untersagt.
- (2) Taschen sind in den dafür vorgesehenen Schränken unterzubringen.
- (3) Für abhanden gekommene Sachen wird durch die Gemeindebibliothek Holzwickede keine Haftung übernommen.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden -, Fahrräder, Skateboards, Sportgeräte und sperrige Güter dürfen nicht in die Gemeindebibliothek Holzwickede mitgenommen werden.
- (5) Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (6) Die Mitarbeiter/innen der Gemeindebibliothek Holzwickede üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich beeinträchtigen, können zeitweilig oder dauerhaft von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. August 1993 außer Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.05.2007)

## GEBÜHRENTARIF

### zu § 5 der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Holzwickede

1. Jahresgebühr ..... 12,00 EUR  
 Schüler, Studenten, Auszubildende und Inhaber des ..... 5,00 EUR  
 Familienpasses bei Vorlage eines gültigen Nachweises.  
  
 Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Benutzung  
 der Bibliothek gebührenfrei.
2. Ersatz eines Benutzerausweises ..... 2,50 EUR
3. Vormerkung pro Medium ..... 0,50 EUR
4. Überschreitet ein Benutzer die Leihfrist, werden pro Medium  
 folgende Gebühren erhoben:  
  
 bis zu 5 Tagen ..... 0,50 EUR  
 bis zu 10 Tagen ..... 1,00 EUR  
 bis zu 15 Tagen ..... 1,50 EUR  
 Botengang ..... 6,00 EUR  
  
 Die Gebühren der einzelnen Mahnungen werden addiert.  
 Zusätzlich werden pro Mahnbrief ..... 0,60 EUR  
 Portogebühren berechnet.  
  
 Sollte auch die in der letzten Mahnung gesetzte Frist erfolglos verstreichen,  
 behält sich die Gemeinde Holzwickede weitere rechtliche Schritte vor.
5. Internet-Nutzung:  
  
 je angefangene halbe Stunde ..... 0,50 EUR  
  
 Ausdruck je Seite ..... 0,10 EUR